



Landesverband der unabhängigen Beschwerdestellen in Schleswig-Holstein e. V.

LV Beschwerdestellen S-H e. V. – Ingo Ulzhoefler, Christa-Wehling-Weg 21, 25335 Elmshorn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Sozialausschuss –
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Post Ingo Ulzhoefler
Christa-Wehling-Weg 21
25335 Elmshorn

Mobil 0162 4901566
Fax 03212 1013062

eMail vorstand@lv-beschwerdestellen-sh.de

Per eMail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3119**

Elmshorn, den 25.10.19

Stellungnahme des LV Beschwerdestellen S-H e. V. zum Entwurf 2. Teilhabestärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführungsgesetze der Länder zum Bundesteilhabegesetz sind von besonderer Bedeutung, bestimmen sie doch ganz wesentlich, wie der „Geist“ des BThG für die Bürgerinnen und Bürger Realität wird. Sie schaffen den Rahmen für Umsetzung und Weiterentwicklung der Leistungen für eine gleichberechtigte und ungehinderte Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft.

Deshalb will auch der Landesverband der unabhängigen Beschwerdestellen in Schleswig-Holstein e. V. Stellung nehmen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz).

Dabei sind zahlreiche Änderungen eher „technischer“ Natur, offenbar notwendig geworden aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII. Dieser Änderungen will und kann der Landesverband der unabhängigen Beschwerdestellen in Schleswig-Holstein e. V. nicht weiter kommentieren.

Wir beschränken unsere Stellungnahme im Folgenden daher auf die neuen §§ 2 (i. V. m. § 3) und 7.

Zu § 2 „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“:

Die Idee einer dialogisch (im Sinne der paritätischen Beteiligung aller Interessengruppen) besetzten Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe finden wir begrüßenswert. Allerdings ist diese nicht neu, sie findet sich in sehr ähnlicher Fassung bereits im AG SGB IX vom 22.03.2018. Auch wenn nun genauer beschrieben wird, wer in dieser AG mitwirken darf und wie die Rahmenbedingungen sind („Ehrenamt“), so hat sich an der grundsätzlichen relativen Bedeutungslosigkeit dieses Gremiums aus unserer Sicht nichts geändert.

Es fehlt an „echter“, ernst gemeinter Beteiligung. Dafür spricht auch, dass der in § 3 verankerte „Steuerungskreis Eingliederungshilfe“ unverändert weiter besteht - weiterhin ohne Beteiligung der Betroffenen (die auch an dieser Stelle grundsätzlich sinnvoll und vor dem Hintergrund der UN BRK eigentlich auch unabdingbar wäre).

Damit die AG tatsächlich wirksam werden und die Zukunft der Leistungen zur Teilhabe aus der Eingliederungshilfe aktiv und wirksam mitgestalten kann, müssen aus unserer Sicht die folgenden Voraussetzungen im Gesetz geschaffen werden:

1. Das Stimmgewicht der Menschen mit Behinderungen muss gestärkt werden. Die Erfahrung beispielsweise mit dem gerade erst abgeschlossenen neuen Landesrahmenvertrag zeigt, dass es durchaus Themen gibt, in denen zwischen Kostenträger- und Leistungserbringerseite Einigkeit besteht, ohne dass dies tatsächlich zum Nutzen der Menschen mit Behinderungen wäre.
2. Ehrenamtliches Engagement muss man sich erst einmal leisten können. Die Vertreterinnen des Ministeriums, der Kostenträger und Leistungserbringer werden regelmäßig im Rahmen ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen der AG teilnehmen und für ihr Engagement in dieser die Ressourcen ihrer jeweiligen Arbeitgeber einsetzen (können). Davon umfasst sind u. a. Fahrtkostenersatz (bzw. Dienstwagennutzung), Büromaterialien, Computer, Internetzugang, fachliches Know-How von KollegInnen und MitarbeiterInnen. Dies alles steht den VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen all unserer Erfahrung nach nicht oder nur sehr begrenzt oder nur mittelbar zur Verfügung. Die Menschen mit Behinderungen müssen entsprechend vergleichbar ausgestattet werden, um tatsächlich gleichberechtigt in der AG mitarbeiten zu können. Dies schließt für uns ausdrücklich notwendige Assistenz mit ein: Erstens behinderungsbedingte Assistenzleistungen; Der Verweis diesbezüglich auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabeunterstützung in der Begründung zum Gesetzentwurf trägt nicht, weil die Gewährung der Assistenz dann individuell abhängig ist von der Entscheidung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin eines Kostenträgers. Die Erfahrung zeigt, hier wird in den einzelnen Kreisen / Städten sehr unterschiedlich entschieden. Das Gesetz muss hier eindeutig sein: Wer sich in der AG engagiert und auf Assistenz angewiesen ist, hat einen Anspruch darauf. Zweitens fachliche Assistenz; Die Menschen mit Behinderungen sind gegenüber den anderen Mitwirkenden fachlich grundsätzlich im Nachteil: Sie haben in aller Regel weder eine

vergleichbare fachliche Erfahrung noch können sie auf einen ganzen Apparat zurückgreifen. Dieser strukturelle Nachteil muss durch die Bereitstellung fachlicher Assistenz ausgeglichen werden. Dies muss im Gesetz festgeschrieben werden.

Grundsätzlich sollten die Aufgaben der AG klar gefasst und Eckpunkte der Arbeitsweise (z. B. Mindestzahl jährlicher Arbeitstreffen) definiert und die Frage beantwortet werden, wer die Geschäfte der AG führt.

Es entsteht der Eindruck, dass zwischen AG einerseits und Steuerungskreis andererseits ein deutliches Ungleichgewicht zu Gunsten des Steuerungskreises besteht. Das konterkariert den Geist der gleichberechtigten Beteiligung des BThG und es verhindert, dass die AG ihren Auftrag der „Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe“ ernsthaft wahrnehmen kann. Hier braucht es dringend ausgleichende Regelungen, die die Wirksamkeit der AG sicherstellen können.

Wir regen an, anstelle der AG einen breit aufgestellten „Landesfachbeirat Teilhabe“ zu etablieren. Dieser allein übernimmt die Aufgabe, die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein weiterzuentwickeln. Er ist fachlich unabhängig, berät das Land und berichtet direkt an das Ministerium.

Die Aufgaben des Steuerungskreises Eingliederungshilfe werden beschränkt auf die notwendige Abstimmung der Träger der EGH bzgl. des „Tagesgeschäfts“.

Zu § 7 „Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe“:

Wir weisen darauf hin, dass die Träger der Eingliederungshilfe nicht die einzigen sind, die infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eine Anpassungsleistung zu vollbringen haben. Auch sie müssen sich mit für sie vollkommen neuen Begrifflichkeiten und Verfahrensweisen auseinandersetzen. Und dazu müssen sie genauso befähigt werden, wie die Träger der EGH. Die EuTBs sind hier allein nicht hinreichend, weil allein personell absolut überfordert. Hier muss das Gesetz auch Mittel für Schulung, Fortbildung, Beratung und Befähigung der Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Umsetzung des BThG stehenden Neuerungen bereitstellen.

Vor dem Hintergrund, dass der Landesrechnungshof im Mai dieses Jahres nun schon zum wiederholten Mal die Ausgabensteigerung im Bereich der Eingliederungshilfe kritisiert hat, erfüllen uns die vorgesehenen, nicht unerheblichen Mehraufwendungen für Personal- und Sachkosten i. Z. m. der Umsetzung des BThGs mit Sorge. Wir erleben bereits jetzt, dass die Kreise und kreisfreien Städte zahlreich neue MitarbeiterInnen einstellen in Erwartung des aus der Umsetzung des BThG folgenden Mehraufwandes im Bereich der Hilfeplanung und Steuerung der Hilfen.

Wer wird dafür am Ende die Rechnung begleichen? Wir befürchten, es werden die Menschen mit Behinderungen sein, die aufgrund struktureller Hürden nicht mehr die Leistungen zur Teilhabe erhalten werden, die sie eigentlich benötigen würden.

Abschließend:

Ein Gesetzentwurf, der den Titel „Teilhabe**stärkungsgesetz**“ trägt, sollte dem damit verbundenen Anspruch auch tatsächlich gerecht werden. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird nur dann effektiv gestärkt, wenn dies auf allen Ebenen von Gesellschaft in gleicher Weise geschieht. Diesbezüglich hat der vorliegende Gesetzesentwurf noch deutliche Schwächen.

Wir bitten Sie deshalb, die von uns vorgetragenen Anmerkungen, Anregungen, Ergänzungen, Sorgen und Bedenken ernsthaft zu erwägen.

Seien Sie mutig und schaffen Sie die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Eingliederungshilfe, die den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und ungehinderte Teilhabe am Leben in Schleswig-Holstein ermöglicht!

Wir unterstützen Sie gern dabei.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Ulzhoefner
Vorsitzender